

## Kundeninformation zu Aktuellen Themen

### Präzisierung der Steuerabzüge für Expatriates

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat die Expatriates-Verordnung (ExpatV) revidiert. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2016. Dabei wurden insbesondere eine engere Definition der Personengruppe der Expatriates sowie eine präzisere Definition für gewisse Abzüge (Reisekosten und Wohnkosten sowie Kosten für den Privaten Schulunterricht) vorgenommen.

### Definition der Personengruppe

- Als Expatriates werden neu leitende Angestellte und Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation definiert, welche vom ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsendet werden.
- Ausnahme in der Bestimmung bilden lokale Anstellungsverhältnisse von leitenden Angestellten und Spezialistinnen und Spezialisten, wenn es sich um einen Arbeitsvertrag innerhalb des gleichen Konzerns handelt. Die maximale Anwendungsdauer ist auf fünf Jahr beschränkt.
- Ausländische Mitarbeitende, mit einem befristeten Arbeitsvertrag in der Schweiz gelten nicht als Expatriates.

### Übliche Reisekosten

Entgegen der früheren Praxis können nur noch die arbeitsbedingten notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz abgezogen werden.

### Abzug angemessene Wohnkosten

Der Abzug für angemessene Wohnkosten wird nur noch anerkannt, wenn die im Ausland vorhandene Wohnung ständig verfügbar ist. Damit ist die Geltendmachung der Kosten bei einer Vermietung oder Untervermietung nicht mehr zugelassen, da der Expatriate wirtschaftlich nur die Kosten für eine Wohnung trägt. Die von den kantonalen Steuerbehörden definierten Ansätze für angemessene Wohnkosten werden beibehalten.

### Umzugskosten

Diese Auslagen werden nur noch zugelassen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Umzug durch die Entsendung stehen.

### Privater Schulunterricht

Privater Schulunterricht für minderjährige, fremdsprachige Kinder wird zugelassen. Bedingung ist jedoch, dass die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in der Muttersprache der Kinder anbieten. Nicht mehr abzugsfähig sind die Transport-, Verpflegungs- und Betreuungskosten vor und nach dem Unterricht.

### Monatliche Pauschale über CHF 1'500

Die Pauschale kann nur geltend gemacht werden, wenn den Expatriates auch tatsächlich Kosten anfallen. Fallen die Wohnkosten weg, kann auch kein pauschaler Abzug geltend gemacht werden. Eine Aufteilung in pauschale Kosten für Reisen und effektive Kosten für Wohnkosten ist nicht zulässig. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die Pauschale, sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

### Was heisst das konkret für Sie?

Solange der befristete bisherige Arbeitsvertrag gültig ist, behalten diese Expatriates ihren Status. Für alle neuen Entsendungen sollte die Anwendbarkeit indes geprüft werden.

Für Fragen oder ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an.

### IMZ Treuhand & Unternehmensberatung

Grienbachstrasse 11, CH-6300 Zug  
Telefon +41 41 784 41 93

[isabella.zwyer@imz-treuhand.ch](mailto:isabella.zwyer@imz-treuhand.ch)  
[www.imz-treuhand.ch](http://www.imz-treuhand.ch)